

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

(in der Fassung vom 27. Juli 2017 und der Änderung vom 14. Juli 2023)

§ 1 Studienumfang

- (1) Wird das Fach Geschichte im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium als Hauptfach studiert, sind mindestens 12 ECTS-Credits (cr) in fachwissenschaftlichen Modulen zu erwerben. Davon entfallen 3 cr auf das Wahlpflichtmodul und 9 cr auf das Pflichtmodul „Abschlussprüfung“.
- (2) Darüber hinaus sind 10 cr in Fachdidaktik-Modulen zu erbringen.
- (3) Abhängig vom gewählten Studienmodell sind im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium im Hauptfach Geschichte zusätzlich ein oder zwei Flexibilisierungsmodule im Umfang von je 9 cr zu belegen, wenn in der Bachelorphase nur ein bzw. kein Flexibilisierungsmodul erfolgreich bestanden wurde.
- (4) Insgesamt (Bachelor- und Masterphase zusammengerechnet) müssen im Fach Geschichte im Lehramtstudium Gymnasium 94 cr in fachwissenschaftlichen Modulen erworben werden. Studierende, die in der Bachelor-Phase einen geringeren Anteil fachwissenschaftlicher Leistungen erworben haben, als es nach der Prüfungsordnung für den Bachelor of Education der Universität Konstanz einschließlich des fachspezifischen Anhangs für Geschichte vorgesehen ist, müssen abweichend von § 2 zusätzliche Flexibilisierungsmodule belegen, um mindestens die erforderliche Anzahl von 94 cr zu erreichen. Müssen dafür mehr als vier Flexibilisierungsmodule belegt werden, können abweichend von § 2 auch mehrere Flexibilisierungsmodule aus einer Epoche absolviert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:
 - I. Wahlpflichtmodul: Kolloquium (3 cr)
 - II. Flexibilisierungsmodule (0, 9 oder 18 cr)
 - III. Fachdidaktikmodule (2 Module à 5 cr)
 - IV. Abschlussmodul: Mündliche Prüfung (9 cr)
- (2) Die Umsetzung der verbindlichen Studieninhalte nach der Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO erfolgt im Masterstudiengang in den in Absatz 1 genannten Modulen.

Abkürzungen

StL: Studienleistung ; PL: Prüfungsleistung; cr: ECTS-credits, Ref.:Referat,

var.: Prüfungsleistung wird von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

- 2 -

I. Wahlpflichtmodul

Die Studierenden müssen ein Kolloquium besuchen.

Lehrveranstaltung	PL/StL	cr
Kolloquium	StL	3

II. Flexibilisierungsmodule

Eines oder zwei der nachfolgenden Aufbaumodule können im Bachelorstudium Geschichte als „Flexibilisierungsmodule“ absolviert werden. Wird nur eines oder kein Aufbaumodul im Bachelorstudium absolviert, muss ein anderes bzw. müssen beide Aufbaumodule im Masterstudium Geschichte absolviert werden. In jeder Epoche kann nur einmal ein Aufbaumodul absolviert werden.

Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

Aufbaumodul 19.-21. Jahrhundert (Wahlpflicht)

Lehrveranstaltung	PL	cr
Seminar 19.-21. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

- 3 -

III. Fachdidaktik

Es müssen die Veranstaltungen „Fachdidaktik Geschichte II“ und „Fachdidaktik Geschichte III“ erfolgreich absolviert werden.

Lehrveranstaltung	PL	cr
Fachdidaktik II	var.	5
Fachdidaktik III	var.	5

IV. Abschlussmodul

PL	cr
Mündliche Abschlussprüfung	9

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Näheres ist in § 8 geregelt. Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt im Selbststudium. Der Besuch zusätzlicher Kolloquien wird empfohlen.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte (StPA) zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
 1. zwei Hochschullehrer/innen
 2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
 3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
 4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

- 4 -

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung. Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (2) Studierende, die bei Studienbeginn die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, müssen den Nachweis spätestens zur Anmeldung der schriftlichen Abschlussarbeit erbringen – unabhängig davon, in welchem Fach diese angefertigt werden soll – und erhalten für das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Antrag eine Verlängerung der Regelstudienzeit um zwei Semester.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, die fehlenden Sprachkenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Im Fach Geschichte kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen und das Thema ausgegeben werden, sobald ein Aufbaumodul in der Epoche, der das Thema der Arbeit hauptsächlich zuzuordnen ist (Antike, Mittelalter, Geschichte des 16.-18. Jahrhunderts bzw. Geschichte des 19.-21. Jahrhunderts) erfolgreich abgeschlossen worden ist und die Sprachkenntnisse im Sinne von § 5 nachgewiesen worden sind; die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind in § 19 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate vom Tag der Ausgabe des Themas an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (3) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung ist das Thema anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden; dabei ist die Epoche anzugeben (Antike, Mittelalter, 16.-19. Jahrhundert, 19.-21. Jahrhundert), der das Thema hauptsächlich zuzuordnen ist. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (4) Die Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (5) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (6) Die Arbeit wird mit 15 ECTS-cr angerechnet.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

- 5 -

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Diese ist von drei Prüfern/Prüferinnen anzunehmen. In Ausnahmefällen sind zwei Prüfer/Prüferinnen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ein/eine der Prüfer/Prüferinnen aufgrund seiner/ihrer fachlichen Befähigung Themenfelder aus zwei Epochen abdecken und prüfen kann. Die Studierenden wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern je einen Schwerpunkt aus drei der vier Epochen Alte Geschichte, Mittelalter, Geschichte des 16. bis 18. Jahrhundert und Geschichte des 19. bis 21. Jahrhunderts. Unter den drei gewählten Epochen müssen jene beiden Bereiche sein, in denen kein Flexibilisierungsmodul belegt wurde. Wird die Master-Arbeit im Fach Geschichte geschrieben, darf keiner der gewählten Schwerpunkte das Thema der Master-Arbeit berühren.

Die Note der mündlichen Prüfung wird unabhängig von der Anzahl der Prüfer/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der drei geprüften Themen gem. § 22 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium gebildet.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Etwa zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung der drei Schwerpunkte (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), etwa ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Anlage 2 „Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur RahmenVO.

- (2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt über das Zentrale Prüfungsamt beim Ständigen Prüfungsausschuss. Bei der Anmeldung sind die drei als Schwerpunkt gewählten Themen anzugeben und können Prüfer/Prüferinnen vorgeschlagen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht. Die Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung sind in § 19 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium geregelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium weitere Prüfungen absolviert werden.
- (2) In diesem Fall werden die erzielten Prüfungsergebnisse dergestalt für die Bildung der jeweiligen Modulnote berücksichtigt, dass die bestmögliche Modulnote erreicht wird; die für die Notenbildung nicht berücksichtigten Leistungen werden im Modul "Zusätzliche Leistungen" verbucht und im Transcript of Records vermerkt.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anhang II zur Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium Hauptfach Geschichte	D 3.2.8
--	----------------

- 6 -

§ 9 Bildung der Gesamtnote für das Fach Geschichte

- (1) In die Durchschnittsnote für das Hauptfach Geschichte gehen die nachfolgenden Prüfungsbestandteile wie folgt ein:
 - a) die Modulnoten des Fachdidaktikmoduls sowie der ggf. im Master-Studium absolvierten Flexibilisierungsmodule jeweils mit dem einfachen Gewicht der für die jeweiligen Module vorgesehenen ECTS-Credits.
 - b) die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem dreifachen Gewicht der für sie vorgesehenen ECTS-Credits.
- (2) Die Durchschnittsnote nach Abs. 1 sowie die Note einer ggf. im Hauptfach Geschichte geschriebenen Masterarbeit geht mit ihrem Credit-Gewicht in die Gesamtnote für den Masterstudiengang ein.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anlage

Studienverlaufsplan

Semester	
1	Schulpraxissemester
2	Flexibilisierungsmodul(e), soweit noch nicht im B.Ed. absolviert
3	Kolloquium; ggf. Master-Arbeit
4	Prüfungsvorbereitung, mdl. Prüfung

Anmerkung:

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2017 vom 27. Juli 2017 veröffentlicht.

Die Änderung dieses Anhangs wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 55/2023 vom 14. Juli 2023 veröffentlicht.